

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 763

Veröffentlicht am: 25.10.2021

Satzung des Wiesbaden Institute
for Healthcare Economics and Patient Safety

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung des Wiesbaden Institute for Healthcare Economics and Patient Safety der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 25.10.2021

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

SATZUNG DES WIESBADEN INSTITUTE FOR HEALTHCARE ECONOMICS AND PATIENT SAFETY

Das Präsidium hat die Einrichtung des Forschungsinstituts Wiesbaden Institute for Healthcare Economics and Patient Safety als In-Institut am Fachbereich Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain mit der nachfolgenden Satzung in seiner 312. Sitzung am 12.10.2021 beschlossen.

PRÄAMBEL

Mit dem Wiesbaden Institute for Healthcare Economics and Patient Safety bündelt und intensiviert der Fachbereich Wiesbaden Business School seine Forschung zum Schwerpunkt Resilientes Gesundheitswesen.

Das Institut bündelt theoretische, regulatorische und institutionelle Forschungsaktivitäten sowie die darauf bezogene anwendungsorientierte Forschung. Dies umfasst u.a. die Aspekte:

- systemische Resilienz des Gesundheitssystems als Ganzes einschließlich gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen,
- nachhaltige Finanzierung durch die Träger der Sozialversicherung und substitutive wie komplementäre private Versicherungen,
- organisatorische Resilienz im operativen Betrieb und besonderer Würdigung des Qualitäts-, Risiko-, Notfall-, Krisen-, Kontinuitäts-, Compliance- und Supply Chain Managements
- individuelle Resilienz im Hinblick auf Fachkräftegewinnung, Personalführung und Bindung, dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement sowie der Prävention von und Unterstützung bei Second Victim Traumatisierungen.

Fragestellungen der oben genannten Aspekte sollen dabei helfen, das Gesundheitssystem als Ganzes sowie die darin Handelnden widerstandsfähiger zu machen und dienen dadurch dem langfristigen Gemeinwohl.

Die beteiligten Institutsmitglieder entstammen den Bereichen der Medizin, des Risikomanagements, der Personalführung, der Gesundheitspolitik, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaften und des Supply Chain Managements, wobei langfristig sowohl ein fachbereichsübergreifender als auch ein internationaler Austausch geplant ist.

§ 1 NAME, RECHTSSTELLUNG UND SITZ

- (1) Der Fachbereich Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain gründet gemäß § 47 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und § 27 der Grundordnung auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Bestimmung der ihr angehörenden Mitglieder, durch das Dekanat der Wiesbaden

Business School und der auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat der Wiesbaden Business School getroffenen Entscheidung des Präsidiums der Hochschule RheinMain das Wiesbaden Institute for Healthcare Economics and Patient Safety als In-Institut am Fachbereich Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain. Dieses gilt nach dem Beschluss des Präsidiums über dessen Einrichtung im Benehmen mit dem Fachbereich am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain als eingerichtet.

- (2) Die Einrichtung führt den Namen Wiesbaden Institute for Healthcare Economics and Patient Safety (WiHelP).
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE

Das Institut dient der Profilbildung zum Schwerpunkt Resilientes Gesundheitswesen. Es bündelt und unterstützt die wissenschaftlichen Aktivitäten seiner Mitglieder und fördert den Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in Praxis und Lehre und vice versa.

Ziele des In-Instituts sind:

- (a) Weiterentwicklung der Forschung zum Schwerpunkt Resilientes Gesundheitswesen;
- (b) Transfer von Forschungsergebnissen in Praxis und Lehre;
- (c) Kommunikation der Forschungsaktivitäten nach innen und außen;
- (d) Intensivierung internationaler Forschungskooperationen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Instituts sind mit seiner Gründung die in Anlage 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren der Hochschule RheinMain.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Ziele des Instituts mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Professorinnen und Professoren sowie nicht professorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule RheinMain können nach Gründung des Instituts jederzeit formlos eine Mitgliedschaft beantragen (ordentliches Mitglied). Studierende und externe Forschungspartner können als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht (kooptiertes Mitglied) aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder einer Austrittserklärung des Mitglieds jeweils im Einvernehmen mit dem Dekanat. Ist ein solches Einvernehmen nicht gegeben, entscheidet das Dekanat endgültig.
- (5) Das Bestimmungsrecht des Dekanats gemäß § 27 Abs. 2 Grundordnung der Hochschule RheinMain bleibt von obigen Regelungen jeweils unberührt.

- (6) Von der Institutsleitung ist fortlaufend eine aktuelle Liste über sämtliche Mitglieder des Institutes zu führen, welche dem Dekanat und Präsidium auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 4 ORGANE

- (1) Die Organe des Instituts sind:
- die Mitgliederversammlung (§ 5) und
 - die Institutsleitung (§ 6).
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts eingerichtet werden.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese ordentlich mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Außerordentlich kann die Institutsleitung eine Mitgliederversammlung bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder Dritte zulassen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Institutsleitung. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch elektronische Post zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Institutsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Institutsleitung. Sie beschließt außerdem die strategische Ausrichtung des Instituts.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Institutsleitung. Die Mitgliederversammlung kann die Institutsleitung mit einer 2/3 Mehrheit im Einvernehmen mit dem Dekanat der Wiesbaden Business School abwählen.

- (8) Von der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Institutsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per elektronischer Post zugesandt.

§ 6 INSTITUTSLEITUNG

- (1) Die Institutsleitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Beide werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung der Hochschule RheinMain ist die Leitung einer Professorin oder einem Professor zu übertragen.
- (2) Die Institutsleitung übernimmt die Funktion der wissenschaftlichen Leitung des Instituts im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt mithilfe der Mitglieder, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person die Aufgaben des Instituts um.
- Zu den Aufgaben der Institutsleitung zählen insbesondere:
- die Besorgungen der laufenden Geschäfte des Instituts;
 - die Erstellung eines jährlichen Finanzplans zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, dessen Durchführung und die Rechnungslegung am Ende eines Haushaltsjahres soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig dem Institut bereitgestellt oder von letzterem eingeworben werden;
 - die Außendarstellung des Instituts, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt;
 - die Erfüllung der jährlichen Rechenschaftspflicht (Sach- und Finanzbericht) über das vergangene Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung des Instituts, dem Dekanat des Fachbereichs und dem Präsidium der Hochschule RheinMain.
- (3) Die Institutsleitung schlägt der Mitgliederversammlung das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Verwendung der dem Institut zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor, soweit diese nicht von außen zweckgebunden oder von einem Mitglied des Instituts persönlich eingeworben wurden.
- (4) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter vertritt das Institut in wissenschaftlichen Angelegenheiten und ist vorbehaltlich § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain gegenüber den im Institut beschäftigten wissenschaftlichen und technisch/administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis des Dekanats der Wiesbaden Business School, unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule RheinMain, bleibt davon gemäß § 46 HHG unberührt.

§ 7 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung kann sich und der Institutsleitung eine eigene Geschäftsordnung geben, soweit diese die Interessen der Hochschule RheinMain, das HHG und die Grundordnung der Hochschule RheinMain berücksichtigt und soweit diese den Regelungen dieser Satzung nicht widerspricht. Im Übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain, soweit dieser nicht die Vorschriften des jeweils geltenden Hochschulgesetzes entgegenstehen.

§ 8 RESSOURCEN

Das Institut wird grundsätzlich aus den Mitteln des Fachbereichs Wiesbaden Business School finanziert und es besteht darüber hinaus grundsätzlich kein Anspruch auf eine Finanzierung aus hochschulinternen Mitteln, außer dies erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Präsidium. Das Institut nutzt Räume und Ausstattung des Fachbereichs Wiesbaden Business School entsprechend dessen Bereitstellung. Ergänzende Ausstattungen werden über Sonder- und Drittmittel finanziert bzw. durch entsprechende Beschlüsse des Fachbereichs bzw. der Kommissionen oder Gremien. Alle, auch durch Sonder- und Drittmittel erworbenen Ausstattungen (Geräte, Software etc.) stehen im Eigentum der Hochschule RheinMain.

§ 9 AUFLÖSUNG

- (1) Zur Auflösung des Instituts ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung zu fassen, der im Benehmen mit der Institutsleitung, dem Dekanat der Wiesbaden Business School und dem Fachbereichsrat abzustimmen ist. Die endgültige Entscheidung über Aufhebung/Auflösung des Instituts obliegt dem Präsidium der Hochschule RheinMain im Benehmen mit dem Fachbereichsrat der Wiesbaden Business School.
Das grundsätzliche Recht des Präsidiums der Hochschule RheinMain nach dem Hessischen Hochschulgesetz das Institut im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufzuheben/aufzulösen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Den Antrag zur Auflösung des Instituts kann die Institutsleitung oder das Dekanat an das Präsidium der Hochschule RheinMain stellen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

**ANLAGE ZU § 3 ABS.1 DER SATZUNG DES WIESBADEN
INSTITUTE FOR HEALTHCARE ECONOMICS AND PATIENT
SAFETY**

Prof. Dr. Silke Arnegger

Prof. Dr. h.c. Peter Coy

Prof. Dr. Till Dannewald

Prof. Dr. Alexander Eufinger

Prof. Dr. Thomas Neusius

Prof. Dr. Reinhard Strametz

Prof. Dr. Hartmut Werner